



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Verspätete Lohnzahlung: Arbeitgeber haftet für geringeres Elterngeld.....	2
<b>Datenschutz</b> .....	<b>2</b>
BGH zur Einwilligung in telefonische Werbung und Cookie-Speicherung.....	2
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
Änderungen der befristeten Erleichterungen bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse .....	3
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>4</b>
Wettbewerbszentrale legt Jahresbericht 2019 vor .....	4
OLG Köln: Kennzeichnung von Einwegverpackungen nach dem neuen Verpackungsgesetz .....	5
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>5</b>
BGH entscheidet über Rechte von Tonträgerherstellern (Metall auf Metall) .....	5
EuGH zur bösgläubigen Markenmeldung .....	6
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>7</b>
BGH: Keine generelle Pflicht zur Nennung der Telefonnummer im Onlineshop .....	7
Influencerin muss Werbung kenntlich machen .....	8
<b>Steuern</b> .....	<b>8</b>
Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig .....	8
Was ist neu bei der Steuererklärung 2019? .....	9
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>10</b>
Gewerberaummietvertrag - Vereinbarung über Umlage "sämtlicher Betriebskosten" ist hinreichend bestimmt.....	10
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>11</b>

## Arbeitsrecht

### **Verspätete Lohnzahlung: Arbeitgeber haftet für geringeres Elterngeld**

Zahlt der Arbeitgeber seiner Mitarbeiterin erst verspätet das Gehalt, muss er die dadurch entstehende Differenz beim Elterngeld seiner Mitarbeiterin ersetzen. So entschied das LArbG Düsseldorf

Der Arbeitgeber hatte seiner schwangeren Arbeitnehmerin den monatlichen Bruttolohn für die Monate Oktober, November und Dezember 2017, die ihr aufgrund eines allgemeinen mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotest zustand, erst im März des Jahres 2018 gezahlt. Dies führte dazu, dass diese drei Monate für die Berechnung des Elterngeldes der Arbeitnehmerin mit 0 Euro angesetzt wurden. Grund hierfür ist, dass gemäß § 2c Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Einkünfte nicht für die Berechnung des Elterngeldes zu Grunde gelegt werden, die lohnsteuerrechtlich sog. "sonstige Bezüge" sind. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BSG auch für eine monatliche Lohnzahlung, wenn diese dem Arbeitnehmer später als drei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres zufließt. Die Nichtberücksichtigung des zu spät gezahlten Lohns führte hier dazu, dass das monatliche Elterngeld der Klägerin nur 348,80 Euro anstatt monatlich 420,25 Euro betrug. Diese Differenz musste der Arbeitgeber seiner Mitarbeiterin bezahlen. Ich

LArbG Düsseldorf, Urteil vom 27. Mai 2020, 12 Sa 716/19

Quelle: Pressemitteilung des LArbG Düsseldorf vom 27. Mai 2020

## Datenschutz

### **BGH zur Einwilligung in telefonische Werbung und Cookie-Speicherung**

Wer telefonisch seine Kunden kontaktieren will, braucht zuvor dessen Einwilligung, wer auf seiner Homepage Cookies, die technisch nicht unbedingt erforderlich sind, setzen will, braucht ebenfalls eine Einwilligung. Die Frage ist nur, welche Voraussetzungen an die Einwilligung zu stellen sind.

Antwort gab nun der BGH, nachdem bereits zuvor der EuGH entschieden hatte. Der Webseitenbetreiber benötigt eine aktive Einwilligung der Besucher für den Einsatz von Cookies. Vorab angekreuzte Auswahlkästchen sind nicht zulässig.

Der Sachverhalt: Die Beklagte veranstaltete im September 2013 unter ihrer Internetadresse ein Gewinnspiel. Um an dem Gewinnspiel teilnehmen zu können, musste der Nutzer verschiedene Eingabefelder ausfüllen. Unter den Eingabefeldern befanden sich zwei mit Ankreuzfeldern versehene Einverständniserklärungen.

Mit Bestätigen des ersten Textes, dessen Ankreuzfeld nicht mit einem voreingestellten Häkchen versehen war, sollte der Nutzer sein Einverständnis dazu geben, per Post, Telefon, E-Mail oder SMS durch Sponsoren und Kooperationspartner der Beklagten zum Zwecke der Werbung kontaktiert zu werden. Dabei bestand die Möglichkeit, die werbenden Sponsoren und Kooperationspartner aus einer verlinkten Liste von 57 Unternehmen selbst auszuwählen. Andernfalls sollte die Beklagte diese Auswahl treffen.

Das zweite Ankreuzfeld war mit einem voreingestellten Häkchen versehen. Der Nutzer erklärte sich damit einverstanden, dass ein Webanalysedienst eingesetzt wird, der eine Auswertung des Surf- und Nutzungsverhaltens ermöglicht. Der voreingestellte Haken konnte entfernt werden. Eine Teilnahme am Gewinnspiel war aber nur möglich, wenn mindestens eines der beiden Felder mit einem Haken versehen war.

Der BGH hat vor seiner Entscheidung den EuGH im Wege eines sog. Vorabverfahrens zur Auslegung der einschlägigen Regelungen befragt. Der EuGH hat entschieden, dass keine wirksame Einwilligung vorliegt, wenn die Speicherung von Informationen mittels Cookies durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erlaubt wird, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss. Irrelevant sei es zudem, ob es sich bei den Informationen um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Dieser Entscheidung hat sich der BGH nunmehr angeschlossen.

Hinsichtlich der Einwilligung in die telefonische Werbung fehlt es an einer wirksamen Einwilligung. Die Einwilligung muss "für den konkreten Fall" erfolgen. Daran fehlt es, da der Verbraucher in der Einwilligungserklärung mit einer Auswahl von 57 Partnerunternehmen konfrontiert wurde, um ihn zu veranlassen, von dieser Auswahl abzusehen und stattdessen der Beklagten die Wahl der Werbepartner zu überlassen.

Die Einwilligung in die Speicherung von Cookies durch den Webanalysedienst, die den Abruf von auf seinem Endgerät gespeicherten Informationen mithilfe von Cookies im Wege eines voreingestellten Ankreuzkästchens gestattet, ist ebenfalls unwirksam.

BGH, Urteil vom 28. Mai 2020, I ZR 7/16

**Praxistipp:** Nachdem sowohl der EuGH als auch der BGH nunmehr entschieden haben, dass eine aktive Einwilligung des Nutzers in die Speicherung von Cookies notwendig ist, sind Unternehmen gezwungen zu handeln und Ihre Homepage datenschutzsicher zu gestalten.

## Gesellschaftsrecht

### Änderungen der befristeten Erleichterungen bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse

Das Bundesamt für Justiz hat seine Hinweise zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation geändert.

Die seit April geltenden Erleichterungen für Unternehmen, die eine Androhungsvorfügung mit Ausstellungsdatum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 erhalten haben, gelten, soweit die Unternehmen ihren Offenlegungspflichten bis spätestens zum 12. Juni 2020, nachkommen. Es wird klargestellt, dass die (entstandenen) Verfahrenskosten davon unberührt bleiben.

Gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Ablauf des 30. April 2020 endete, wird das Bundesamt für Justiz vor dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ablauf der regulä-

ren Offenlegungsfrist kein Ordnungsgeldverfahren einleiten, so die aktualisierte Information des Bundesamtes.

Darüber hinaus sind Hinweise zu Vollstreckungsverfahren und Stundung in der [aktualisierten Information des Bundesamtes](#) enthalten.

## Wettbewerbsrecht

### Wettbewerbszentrale legt Jahresbericht 2019 vor

Die Wettbewerbszentrale hat in ihrer Pressemitteilung mitgeteilt, dass sie im vergangenen Jahr insgesamt knapp 10.000 Anfragen und Beschwerden wegen unlauteren Wettbewerbs erhalten hat. In 2.193 Fällen wurden Abmahnungen ausgesprochen, die überwiegend mit Unterlassungserklärungen beendet wurden. Über 500 Streitigkeiten waren insgesamt vor Gericht anhängig, darunter mehrere Verfahren zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen vor dem Bundesgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof.

Mehr als die Hälfte der bearbeiteten Fälle betrafen irreführende, intransparente Werbung und fehlende oder fehlerhafte Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten.

Die Wettbewerbszentrale teilt weiter mit, dass sie Rechtsverstöße im Wettbewerb seit Mitte März „mit besonderem Augenmaß“ verfolgt, um etwaige Existenzhaltungsmaßnahmen zahlreicher mittelständischer Betriebe aufgrund der Corona-Krise nicht weiter zu erschweren.

Bei schwerwiegenden Rechtsverstößen erfolgten aber förmliche Abmahnungen: Dies geschehe insbesondere bei Unternehmen, die die Corona-Krise, ihre Auswirkungen und die Angst und Unsicherheit in der Bevölkerung mit unlauteren Mitteln zu Absatzzwecken auszunutzen versuchen.

Ausdrücklich weist die Wettbewerbszentrale auf die geltenden Verbote für irreführende Erfolgsversprechen und Werbung mit der Angst der Konsumenten hin. Gerade im Bereich Gesundheit und Lebensmittel gelten zum Schutze der Verbraucher strikte Werberegungen. Denn: Krankheitsbezogene Aussagen in der Werbung für Lebensmittel sind verboten. Ihnen dürfen keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zugeschrieben oder der Eindruck dieser Eigenschaften erzeugt werden.

Quelle. PM der Wettbewerbszentrale vom 26. März 2020

**Praxistipp:** welche Vorgaben für die Werbung im Allgemeinen einzuhalten sind, zeigen wir Ihnen unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) unter der Kennzahl 66. Hinzu kommen noch Informationspflichten, die jeder Unternehmer gegenüber Verbrauchern einzuhalten hat. Diese bilden seit Jahren den Schwerpunkt von Abmahnungen.

## **OLG Köln: Kennzeichnung von Einwegverpackungen nach dem neuen Verpackungsgesetz**

Das OLG Köln hat festgestellt, dass die seit dem 01.01.2019 geltenden neuen Hinweispflichten bei Einwegverpackungen Marktverhaltensregelungen sind, deren Nichteinhaltung einen Wettbewerbsverstoß begründen kann.

Im Rahmen eines Testbesuchs in einem Supermarkt in München hat der Kläger festgestellt, dass zwei Einweggetränkeverpackungen ohne die vom Gesetz vorgeschriebene Beschilderung als „EINWEG“ zum Kauf angeboten wurden.

Das OLG stellte klar, dass die Regelungen zur Beschilderung am Verkaufsort der Aufklärung des Verbrauchers dienen, damit er im Rahmen des Kaufs eine informierte Kaufentscheidung treffen könne. Es sah in den festgestellten Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht jedoch keine ausreichende Relevanz, da bei direkt daneben stehenden weiteren Sorten der Getränke die Kennzeichnung korrekt erfolgte. Für den Verbraucher sei erkennbar, dass es sich um dieselbe Verpackungsart handelt und er sich auch bei den nicht beschilderten Sorten über deren Eigenschaft als Einwegverpackung nicht irrt.

OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 09. April 2020, 6 U 292/19

Praxistipp: auch dieses Verfahren stellt auf die Einhaltung von Informationspflichten ab. Unternehmer sollten bei der Warenpräsentation, gleichgültig ob im Web oder im Ladengeschäft immer überprüfen, ob die einschlägigen Informationspflichten eingehalten werden.

## **Gewerblicher Rechtsschutz**

### **BGH entscheidet über Rechte von Tonträgerherstellern („Metall auf Metall“)**

Hintergrund des Urteils ist ein bereits mehr als 20 Jahre dauernder Rechtsstreit, der schon etliche Gerichte beschäftigt hat und unter dem Stichwort „Metall auf Metall“ bekannt ist. Der deutsche Rap-Musiker und Produzent Moses Pelham, hatte 1997 durch die Unterlegung von Sabrina Setlurs Song „Nur mir“ mit der Schleife eines 2-Sekunden-Rhythmus-Samples eines metallischen Percussion-Sounds (Metall auf Metall) der Gruppe „Kraftwerk“ den Rechtsstreit ausgelöst. Kraftwerk sah insbesondere seine Rechte als Tonträgerhersteller durch diese unlicenzierte Nutzung verletzt und forderte Schadensersatz.

Da das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Hersteller von Tonträgern europäischen Regelungen unterliegt (Artikel 2 der InfoSoc-Richtlinie (2001/29 / EG)) hatte letztendlich der Europäische Gerichtshof über die Auslegung zu entscheiden.

In seiner Entscheidung vom 29. Juli 2019 (Rechtssache C-476/17) stellte der EuGH fest, dass dieses Recht - auch im Lichte der Kunstfreiheit des Stichprobenkünstlers gemäß Art. 13 der EU-Grundrechtecharta - es dem Tonträgerhersteller ermöglicht, die Probenahme auch „sehr kurzer“ Teile seines Tonträgers zu verhindern, „es sei denn, diese Probe ist in einer für das Ohr nicht erkennbaren modifizierten Form im [neuen] Tonträger enthalten“.

Daran orientierte sich nun letztlich der Bundesgerichtshof, indem er nach den Kriterien des EuGH feststellt, dass Pelhams genutzte „Sequenz“ in den Geltungsbereich der Kraftwerk-Rechte fällt, da sie, obwohl sie leicht modifiziert wurde, für den durchschnittlichen Hörer des Liedes „Nur mir“ immer noch erkennbar sei.

Ausnahmen für eine „sogen. „freie Benutzung““ kennt die InfoSoc-Richtlinie nicht. Auch dies hatte der EuGH bereits 2019 klargestellt. Soweit daher nationale Regelungen zur freien Nutzung über die europäischen Beschränkungen hinausgehen, entspricht dies nicht dem europäischen Recht und sie dürfen daher nicht angewendet werden.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner jetzigen Entscheidung auch klargestellt, dass die Anforderungen anderer Ausnahmen aus der InfoSoc-Richtlinie, wie Zitate, Parodien oder zufällige Einschlüsse, durch die Verwendung der Stichprobe durch Pelham nicht erfüllt werden.

BGH, Urteil vom 30. April 2020, I ZR 115/16

## **EuGH zur bösgläubigen Markenmeldung**

Meldet ein Anmelder ein Kennzeichen zum Markenschutz beim Deutschen Patent- und Markenamt an und weiß er, dass seine (jüngere) Marke identisch oder verwechselbar ist mit einer älteren Marke, kann eine bösgläubige Markenmeldung vorliegen. In einem solchen Fall kann die bösgläubige angemeldete Marke wieder gelöscht werden. Entscheidend dafür ist, dass eine bösgläubige Markenmeldung vorliegt. Entscheidend ist, ob die Markenmeldung bösgläubig ist.

Der EUGH hat nun in der Rechtssache Sky vs. SkyKick (C-371/18) die Frage der bösgläubigen Markenmeldung näher präzisiert. Danach wird eine nationale oder EU-Marke durch die Verwendung von unklaren und unpräzisen Begriffen im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis nicht ungültig oder nichtig. Sie ist auch nicht wegen „Bösgläubigkeit“ zu löschen.

Es fehle bereits an einer Nennung in den erschöpfend aufgeführten Nichtigkeitsgründen. Zudem könne die Aufnahme weit gefasster bzw. unklarer Begriffe wie „Computersoftware“ in Markenspezifikationen nicht als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend angesehen werden.

Der Begriff der Bösgläubigkeit ist nicht legaldefiniert, sei aber als autonomer Begriff des Unionsrechts auszulegen. Bösgläubigkeit liege dann vor, wenn sich aus schlüssigen und übereinstimmenden Indizien ergibt, dass der Inhaber einer Marke die Anmeldung mit der Absicht eingereicht hat,

- in einer den redlichen Handelsbräuchen widersprechenden Weise die Interessen Dritter zu untergraben, oder
- sich ohne Bezug zu einem konkreten Dritten ein Monopolrecht für andere Zwecke als die Erfüllung der Funktion einer Marke (insbes. Herkunftsangabe) zu erlangen.

Die Bösgläubigkeit könne nicht schon daraus geschlossen werden, dass der Anmelder bei der Markenmeldung nicht in dem Geschäftsbereich der von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen tätig war. Es müsse zwischen einer schädlichen Absicht und dem unschädlichen Unwissen, wie die Marke künftig ggf. benutzt werden soll, unterschieden werden. Zur tatsächlichen Benutzungsaufnahme stehe ihm die 5-jährige Benutzungsschonfrist zu.

Offen bleibt jedoch weiterhin, ob diese Begriffe ggf. als nicht ausreichend „klar und präzise“ anzusehen sind.

EuGH, Urteil vom 29. Januar 2020, C-371/18

## **Onlinerecht**

### **BGH: Keine generelle Pflicht zur Nennung der Telefonnummer im Onlineshop**

Der EuGH hat im letzten Jahr entschieden, dass Online-Händler nicht zwangsläufig eine Telefonnummer angeben müssen. Ausreichend sei eine effiziente Möglichkeit zur Kontaktaufnahme. Der BGH hat sich in einem aktuellen Urteil ebenfalls mit diesem Thema auseinandergesetzt und sich der Ansicht des EuGH angeschlossen.

Einen solchen Link hat der Beklagte in seinem Onlineshop angeboten. Durch Anklicken des Links gelangte der Besteller auf eine Seite, auf der er unter der Überschrift "Kontaktieren Sie uns" und dem Hinweis "Wie möchten Sie uns kontaktieren?" die Auswahloption "E-Mail (Schicken Sie uns eine E-Mail)", "Telefon (Rufen Sie uns an)" und "Chat (Einen Chat beginnen)" erhielt. Eine Telefaxnummer war dort nicht angegeben. Wurde die als Link ausgebildete Schaltfläche "Rufen Sie uns an" angeklickt, öffnete sich eine weitere Internetseite, auf der der Nutzer die Möglichkeit erhielt, seine Telefonnummer anzugeben und sich anrufen zu lassen. Auf derselben Seite befand sich außerdem der Hinweis: "Wenn Sie es vorziehen, können Sie auch unsere allgemeine Hilfsnummer anrufen". Über den Verweis "allgemeine Hilfsnummer" öffnete sich ein Fenster mit Telefonnummern der Beklagten. Im Impressum wurde ebenfalls die Schaltfläche "Kontaktieren Sie uns" angeboten.

Der BGH klärte vorab durch den EuGH, ob im Online Shop stets eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen ist oder ist es auch ausreichend, wenn eine andere, effiziente Kontaktaufnahme sichergestellt ist. Der EuGH hat entschieden, dass Online-Händler nicht verpflichtet sind, eine Telefonnummer anzugeben bzw. neu einzurichten. Er ist nur dann zur Übermittlung der Telefon- oder Telefaxnummer bzw. seiner E-Mail-Adresse verpflichtet, wenn er über diese Kommunikationsmittel mit den Verbrauchern bereits verfügt. Darüber hinaus kann auch auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden.

Nach Ansicht des BGH genügen die von der Beklagten auf ihrer Internetseite den Verbrauchern vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Informationen zu einer Kontaktaufnahme diesen Anforderungen.

BGH, Urteil vom 19. Dezember 2019, I ZR 163/16

## **Influencerin muss Werbung kenntlich machen**

Das OLG Braunschweig hat entschieden, dass eine Influencerin im geschäftlichen Verkehr auf ihrem Instagram-Auftritt keine Bilder von sich einstellen darf, auf denen sie Waren präsentiert und auf die Accounts der Hersteller verlinkt, ohne dies als Werbung kenntlich zu machen.

Die Influencerin war auf Instagram aktiv und veröffentlichte dort regelmäßig Bilder und kurze Videosequenzen zu Sportübungen sowie Fitness- und Ernährungstipps. Klickten die Nutzer die Bilder an, erschienen Namen und Marken der Hersteller der von der Beklagten getragenen Kleidung. Mit einem weiteren Klick wurden die Nutzer dann zu den Instagram-Auftritten der Hersteller geleitet.

Nach Auffassung des OLG handelt die Influencerin durch das Einstellen der Bilder und die Verknüpfung mit den Namen und Accounts der Hersteller zu kommerziellen Zwecken. Sie betreibe den Instagram-Account nicht privat, sondern auch zugunsten der Imagepflege und zum Aufbau ihrer eigenen Marke und ihres Unternehmens. Irrelevant ist, dass sie für bestimmte Werbung keine materielle Gegenleistung erhalten habe. Die Erwartung, das Interesse von Drittunternehmen an einem Influencer-Marketing zu wecken und auf diese Weise Umsätze zu generieren, reiche aus. Zudem bezeichnet sich die Beklagte selbst als Influencerin.

Weil sie den kommerziellen Zweck nicht kenntlich gemacht habe, sei die Werbung unzulässig. Die Verbraucher hätten auch nicht unmittelbar aus den Umständen erkennen können, dass es sich um Werbung handele. Es liege gerade in der Natur eines Influencer-Posts, dass eine scheinbar private und objektive Empfehlung abgegeben werde, der die Follower eine höhere Bedeutung beimessen würden als einer gekennzeichneten Werbung.

OLG Braunschweig, Urteil vom 13. Mai 2020, 2 U 78/19 (nicht rk.)

Quelle: Pressemitteilung des OLG Braunschweig Nr. 13/2020 v. 29. Mai 2020

**Praxistipp:** Die Wettbewerbszentrale hat einen Leitfaden für Influencer herausgegeben, der Praxis bezogene Tipps für die Werbung durch Influencer enthält. Er kann hier eingesehen werden:

<https://www.wettbewerbszentrale.de/media/getlivedoc.aspx?id=36690>

## **Steuern**

### **Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig**

Eine Kontenpfändung des Finanzamts, die auch Beträge der Corona-Soforthilfe umfasst, ist rechtswidrig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster (Beschluss vom 13.05.2020, Az. 1 V 1286/20 AO) entschieden.

Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie war es dem Antragsteller, dem Betreiber eines Reparaturbetriebes, nicht möglich, Reparaturaufträge zu erhalten. Er beantragte deshalb am 27.03.2020 beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe i.H.v. 9.000 EUR, die mit Bescheid vom selben Tag von der Bezirksregierung bewilligt und auf sein Girokonto überwiesen wurde. Da dieses Konto mit einer im November 2019 vom Finanzamt ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019

belastet war, verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller beehrte deshalb im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die einstweilige Einstellung der Pfändung des Girokontos.

Das FG hat dem Antrag stattgegeben und das Finanzamt verpflichtet, die Kontenpfändung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufzuheben. Die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung führten zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller. Durch eine Pfändung des Girokonto-Guthabens, das durch die Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde der Zweck dieses Zuschusses beeinträchtigt. Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen oder Ansprüchen des Finanzamts, die vor dem 01.03.2020 entstanden seien.

Quelle: PM des FG Münster vom 19. Mai 2020

## **Was ist neu bei der Steuererklärung 2019?**

Für die Steuererklärung zum Jahr 2019 wurden einige Änderungen eingeführt. Wir haben für Sie die wichtigsten Punkte zusammengestellt:

### **Weniger Papier**

Aus dem bisher vierseitigen Mantelbogen wird ein zweiseitiger Hauptvordruck für die allgemeinen Angaben zur Person. Daneben gibt es aber auch vier neue Anlagen: die „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“, die „Anlage Sonderausgaben“, die „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ und die „Anlage Sonstiges“.

### **Weniger Arbeit**

In den Papiervordrucken zur Steuererklärung 2019 muss weniger ausgefüllt werden. Der Grund: Die Daten, die Arbeitgeber, Rentenstellen, Krankenkassen oder Träger von Sozialleistungen an das Finanzamt übermittelt haben, sind bereits hinterlegt. Darauf weist der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) hin. Steuerzahler müssen diese Angaben also nicht mehr selbst eintragen. Die entsprechenden Felder sind in der Steuererklärung dunkelgrün hinterlegt und mit einem «e» markiert. Diese grün hinterlegten Felder sind vor allem in den Anlagen N, R und Vorsorgeaufwand zu finden. Durch die neuen Regeln kann es in Einzelfällen sogar vorkommen, dass ein Steuerzahler nur den Hauptvordruck ausfüllen muss. Muss jemand in den Anlagen keine zusätzlichen Angaben machen, kann der Hauptvordruck als vollständige Steuererklärung gelten.

### **Mehr Unterstützung**

Wer elektronische Programme benutzt, muss alle „e“-Daten weiterhin ausfüllen. Einige elektronischen Steuerprogramme bieten viel Unterstützung durch Hinweise und Plausibilitätsprüfungen an. Um sicherzugehen, dass die e-Daten auch korrekt übermittelt wurden, sollten Steuerzahler den Steuerbescheid nach dem Erhalt weiterhin genau überprüfen. Fehlt etwas, sollte man vorsorglich Einspruch einlegen. Wer hingegen Fehler zu seinen Gunsten feststellt, etwa dass eine Rente oder der Arbeitslohn aus einem Arbeitsverhältnis fehlen, ist verpflichtet, das Finanzamt auf den Fehler hinzuweisen.

## **Fristen**

Die Steuererklärung 2019 muss spätestens am 31. Juli beim Finanzamt abgegeben werden. Hilft ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein, verlängert sich die Abgabefrist bis Ende Februar 2021. Maßgeblich sind diese Fristen für alle diejenigen, die zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind. Fristverlängerung ist auf Antrag möglich. Wer merkt, dass er die Abgabefristen nicht einhalten kann, sollte rechtzeitig vor Ablauf beim Finanzamt eine Fristverlängerung beantragen. Für verspätet abgegebene Steuererklärungen kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag erheben, Dieser beträgt dann mindestens 25 Euro für jeden angefangenen Monat der Verspätung.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Gewerberaummietvertrag - Vereinbarung über Umlage "sämtlicher Betriebskosten" ist hinreichend bestimmt**

Wie jede schuldrechtliche Individualvereinbarung muss die Vereinbarung über eine Betriebskostenumlage in einem Gewerbemietvertrag bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, um wirksam zu sein. Der in einem Gewerberaummietvertrag verwendete Begriff "Betriebskosten" erfasst dann, auch ohne weitere Erläuterungen alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in die gesetzliche Definition nach § 556 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB iVm § 2 BetrKV einbezogenen Kostenarten. Dies entschied der BGH.

Im vorliegenden Fall streiten sich die Parteien darüber, ob die Beklagte als Gewerberaummieterin verpflichtet ist, dem Kläger - ihrem Vermieter - die Grundsteuer für das Mietobjekt als Betriebskosten zu erstatten. Zu den Betriebskosten wurde im Vertrag geregelt: *„Sämtliche Betriebskosten werden von dem Mieter getragen. Hierunter fallen insbesondere die Kosten der Be- und Entwässerung sowie der Heizungs- einschließlich Zählermiete und Wartungskosten. (...)“*

In den jährlichen Betriebskostenabrechnungen bis einschließlich 2011 ließ der Kläger die für das Mietobjekt anfallende Grundsteuer unberücksichtigt. Im Jahr 2016 machte er erstmals für die Jahre 2012 und 2013 wegen der Grundsteuer eine Nachforderung von jeweils 5.116,92 € geltend, die die Beklagte nicht beglich.

Der BGH bejahte einen Anspruch auf Zahlung. Er stellte klar, dass bei der Auslegung von einzelvertraglichen Vereinbarungen der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen ist. Ist ein von den Vertragsparteien verwendeter Rechtsbegriff gesetzlich definiert, so kann für die Auslegung regelmäßig auf diese Definition zurückgegriffen werden, wenn sich kein übereinstimmendes abweichendes Begriffsverständnis der Parteien feststellen lässt. Der Begriff der „Betriebskosten“ ist seit vielen Jahrzehnten durch Rechtsverordnung und später durch Gesetz definiert. Auch wenn § 556 BGB nicht auf Gewerberaummietverhältnisse anwendbar ist, gilt für diese das Gleiche, so dass auch dort die gesetzliche Definition zur Beantwortung der Frage herangezogen werden kann, welchen Bedeutungsgehalt der in einem Mietvertrag verwendete Begriff "Betriebskosten" hat.

BGH, Urteil vom 08. April 2020, XII ZR 120/18

**Praxistipp:** Anders als bei Formularverträgen bestehen keine weitergehenden Anforderungen an die Transparenz einer individualvertraglichen Betriebskostenvereinbarung. Um einen Formularvertrag handelt es sich bei einseitig vorformulierten Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Rechtsgeschäften.  
Veranstaltungen

***Aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Coronavirus hat die IHK Saarland alle Präsenzveranstaltungen abgesagt. Vorläufig gilt die Absage bis 30. Juni 2020. Wir sind in Vorbereitung von Webinaren, über die wir Sie rechtzeitig auf unserer Homepage unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) informieren.***

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610  
Fax: 0681 9520-689  
E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Gewerberecht**

**Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510  
Fax: 0681 9520-588  
E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020